



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Elvers, F.: Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

befestigten Staats. Aber weder die Reform der Kreistage noch die der Provinziallandtage vermochte er (außer in Ostpreußen) durchzusetzen, und vollends die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit scheiterte an dem hartnäckigen Widerspruch vornehmlich des schlesischen Adels; sie ist erst nach 1848/49 gelungen. Sogar der Rücktritt Steins am 24. November 1808 war, wie M. Lehmann das überzeugend nachweist, keineswegs nur eine Folge der Feindschaft Napoleons, sondern ebensogut ein Ergebnis der wachsenden Opposition, die seine radikalen, fast revolutionären Rüstungsvorschläge, seine zu verwegne auswärtige Politik und seine tiefeinschneidenden Reformprojekte unter seinen eignen Mitarbeitern, am Hofe, unter den vielen verabschiedeten Beamten und auch beim König selbst erweckten. Mit Steins Rücktritt am 24. November 1808 siegte nicht nur Napoleon über den deutschen Patrioten, sondern auch noch einmal das alte Preußen über das neue, das sich nach Steins Ideen herausrang. Aber es ist dann doch in seinen Bahnen weitergegangen, und auch der Adel, von dem er so gering dachte, hat danach auf hundert Schlachtfeldern bewiesen, daß er für dieses neue Preußen so gut zu sterben wußte wie für das alte.



## Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen



n Neudorf ist eine Wirtshauschlägerei gewesen, bei der der Knecht Nowak einen Messerstich erhalten hat. Der Gendarm ist gerufen worden, als er erscheint, ist jedoch die Schlägerei beendet. Von den aufgeregten, angetrunkenen Leuten hört er, daß der aus dem Nachbardorf herübergekommene Tagelöhner Petersen der Messerstecher gewesen sei. Er überzeugt sich, daß die Verletzung nicht lebensgefährlich ist, und veranlaßt den Nowak, einen Arzt aufzusuchen, daß er später ein Attest über die Verletzung beibringen kann. Weiter kann der Gendarm zunächst nichts tun.

Am nächsten Morgen schreibt er eine Anzeige über den Vorfall und gibt sie gemäß seiner Instruktion (Reskript vom 7. August 1880, Ministerialblatt für Innere Verwaltung S. 239) an den Amtsvorsteher des Tatortes ab, worauf dieser sie, da unaufschiebbare Ermittlungen nicht vorzunehmen sind, gemäß Paragraph 161 der Strafprozeßordnung an die Staatsanwaltschaft weiter gibt.

Der Staatsanwalt kann sich natürlich auf die kurze Gendarmenanzeige allein hin über die Erhebung der Anklage nicht schlüssig machen. Er schickt sie also dem Amtsvorsteher zurück mit dem Ersuchen, den Tatbestand durch protokollarische Vernehmung der Beschuldigten und der Zeugen festzustellen. Hierbei stellt sich heraus, daß ein paar der wichtigsten Zeugen nicht im Bezirk wohnen. Der Staatsanwalt sieht sich also genötigt, nachdem er die Protokolle des Amtsvorstehers zurückerhalten und durchgearbeitet hat, die Akten an den benachbarten Amtsvorsteher zur weiteren Zeugenvernehmung zu geben. Sind nun gar die Zeugen oder die Beschuldigten inzwischen weggezogen, oder wie

das so häufig vorkommt, anderwärts auf Arbeit gegangen, so ist des Hin- und Herfahrens der Akten kein Ende; ebenso, wenn die Protokolle der Amtsvorsteher nicht sorgfältig und geschickt genug verfaßt sind, daß aus ihnen ein klares Bild der Vorgänge gewonnen werden kann, und deshalb oder aus andern Gründen noch die Gerichte mit den Vernehmungen befaßt werden müssen.

Die Nachteile, die sich aus diesem Gang des Verfahrens ergeben, liegen auf der Hand.

Der erste ist die überaus lange Dauer der Ermittlungen. Die Strafe soll der Tat auf dem Fuße folgen. Später wird sie nur zu leicht als ein unverdientes, mit der Tat in keinem Zusammenhang stehendes Übel betrachtet. Bei unserm Verfahren tritt dieser Fall oft genug ein.

Drei Monate sind vielfach den Staatsanwaltschaften als äußerste Grenze gesetzt, in denen sie ihre Ermittlungen abzuschließen haben. Jeder aber, der in ländlichen Bezirken als Staatsanwalt gearbeitet hat, wird bestätigen können, wie schwer, ja bei verwickelten Sachen, und wenn wanderndes Volk beteiligt ist, unmöglich die Einhaltung dieser Frist ist. Aber auch ganz einfache Sachen brauchen immerhin Wochen, bis sie zur Anklageerhebung kommen; und dann folgt noch das Eröffnungsverfahren, und dann erst die Anberaumung des Hauptverhandlungstermins. So wird es nur in den seltensten Fällen gelingen, eine Straftat früher als sechs bis acht Wochen nach ihrem Geschehen zur Aburteilung zu bringen.

Das ist aber für die große Masse der einfach liegenden Straftaten (von schweren verwickelt liegenden Verbrechen ist hier natürlich nicht die Rede) viel zu spät.

Hand in Hand mit dem Zeitverlust geht eine überaus große Steigerung der Arbeitslast.

Wir haben gesehen, wie oft die Akten hin und her gesandt worden sind, und wie immer neue Beamte der Staatsanwaltschaft, der Gendarmerie, der Polizei und der Gerichte sie durcharbeiten mußten, um sie sachgemäß ergänzen zu können. Es liegt nur zu nahe, daß diese Durcharbeitung nicht immer mit der nötigen Gründlichkeit geschehen wird, oder auch nur bei der Mitwirkung so vieler teils kriminalistisch ungeschulter, teils überlasteter Beamten geschehen kann. Jedenfalls bietet die ineinander greifende Tätigkeit so vieler Personen eine Öffnung, durch die sich Irrtümer und Mißverständnisse allzuleicht in die Akten einschleichen können. Die lange Dauer der Untersuchung bringt aber auch Gefahr für die Richtigkeit ihres Ergebnisses, einmal nach der Richtung, daß der so wichtige erste Angriff der Ermittlungen durch das Hin- und Herfahren der Akten verzögert und abgeschwächt wird, dann nach der Richtung, daß Zeugen und Beschuldigte mehr und mehr vergessen, was sie wirklich beobachtet haben, und sich in Phantasien einleben, die mit den wirklichen Vorgängen nur noch sehr locker im Zusammenhang stehn. Es ist eine bekannte Tatsache, daß häufig Zeugen, namentlich aus ungebildeten Kreisen, je länger nicht desto weniger, sondern desto mehr von den Vorgängen, die sie beobachtet haben, wissen wollen. Noch neulich ist mir eine Frau vorgekommen, die, wie man annehmen kann, vielleicht den Lärm einer Kauferei gehört hatte, die aber,

ihre Darstellung mehr und mehr ergänzend, schließlich in mondloser Märznacht um drei Uhr im dichten Kiefernbestand das Ringen zweier Menschen in seinen Einzelheiten beobachtet haben wollte. Es liegt auf der Hand, wie gefährlich bei solchen Zeugen jede Verzögerung der Urteilsprechung ist.

Die größte Gefahr unsers Ermittlungsverfahrens besteht aber darin, daß der Staatsanwalt seine Entscheidung, ob er Anklage erheben oder einstellen soll, allein auf Grund der Akten treffen muß. Diese können aber ein wirklich klares Bild der Vorgänge nur sehr schwer ergeben.

Jede vernommene Person trägt subjektives Empfinden in ihre jedesmalige Darstellung hinein, ebenso aber auch jeder vernehmende Beamte in das, was er als Resultat der Vernehmung zu Papier bringt. Und endlich steht auch jeder Leser unter dem Eindruck subjektiver Empfindungen und liest etwas anderes aus den Akten heraus als ein anderer. Ein solch verzerrtes Bild ist es also, das der Staatsanwalt beim Lesen der Akten erhält, auch wenn diese mit aller Gewissenhaftigkeit und von Leuten zusammengestellt sind, die die schwere Kunst des Vernehmens verstehn. Das ist aber durchaus nicht immer der Fall. Es ist ganz außerordentlich schwer und zeitraubend, aus den zu vernehmenden Personen das herauszubekommen, was sie wirklich wissen und sagen wollen, und es ist ebenso schwer, dies so, wie es gemeint ist, zu Papier zu bringen.

Um auf unsern Fall zurückzukommen, so hat Petersen unklar, zögernd und stockend dem vernehmenden Amtsvorsteher vielleicht eine lange Geschichte erzählt des wesentlichen Inhalts, er sei schon einmal von den Neudorfer Knechten eines Mädchens wegen verprügelt worden und ginge deswegen gar nicht in das Dorf, aber seine Mutter sei krank gewesen, und er habe dort in der Apotheke Arznei holen müssen. Als er dann auf dem Rückweg an dem Wirtshaus vorbeigekommen sei, hätte ihm jemand den Weg versperrt. Er habe versucht, in Güte vorbeizukommen, als dies nicht gelungen sei, sich vielmehr andre Leute um ihn gesammelt hätten, habe er den Gegner beiseite gestoßen und sei fortgelaufen, verfolgt unter furchtbaren Drohungen von der ganzen Horde. Einer von diesen hätte ihn erreicht, und um nicht von ihm festgehalten und von der Menge erschlagen zu werden, habe er mit dem Messer nach ihm gestochen.

Es liegt auf der Hand, daß für die von Petersen behauptete Notwehr der frühere Streit und die Frage, wie er in das Wirtshausstreiben hineingekommen ist, von größter Wichtigkeit ist. Wenn der Amtsvorsteher das aber nicht erkennt oder denkt: Das ist doch alles nicht wahr! oder: Das kann immer noch vorgebracht werden, so lautet nach dem Protokoll die Petersensche Aussage etwa so (ich übertreibe nicht): „Ich gebe zu, den Nowak mit dem Messer gestochen zu haben, als er vom Wirtshaus her hinter mir herlief. Ich fürchtete, daß ich sonst verprügelt würde.“

Der Staatsanwalt, der dies liest, kann natürlich die Notwehr dem Petersen nicht zugestehn, hat auch keinen Anlaß, nach dieser Richtung weiteres zu ermitteln, sondern erhebt sofort Anklage. Aber wenn nun auch der Akteninhalt mit Verständnis und Fleiß zusammengetragen ist, so ist doch für die Würdigung

ihres Inhalts der persönliche Eindruck der vernommenen Personen und die Art, wie sie ihre Aussage beschafft haben, von größter Wichtigkeit. Diese Umstände aber lassen sich in den Akten so gut wie gar nicht wiedergeben und gehen dem Staatsanwalt bei der Anklageerhebung völlig verloren.

Endlich ist es nicht der persönliche Eindruck allein, von dem die Glaubwürdigkeit einer Person abhängt, ihr Vorleben, ihr Leumund, ihre geistigen Fähigkeiten fallen nicht weniger ins Gewicht. Hier aber weiß sowohl der Staatsanwalt als auch das erkennende Gericht viel zu wenig. Bei unserm Fall zum Beispiel ist es von fast ausschlaggebender Bedeutung, genau zu wissen, ob der Messerstecher oder sein Gegner als Raufbolde bekannt und gefürchtet sind. Aber, abgesehen hiervon, hat etwa eine als Zeugin vernommene Dienstmagd bekundet, sie habe gesehen, daß Petersen schon ein blankes Messer in der Hand gehabt habe, als er noch ganz unbehelligt am Wirtshaus vorüber gegangen sei. Petersen bestreitet das und macht geltend, das Blanke sei vielleicht die Medizinflasche gewesen. Die Zeugin aber stellt das in Abrede und erklärt immer bestimmter, nein, das sei ein Messer gewesen. Jeder im Dorf weiß nun, daß das Mädchen sehr phantastisch angelegt ist, und daß ihre Erzählungen mit der größten Vorsicht aufzunehmen sind. In den Akten aber steht davon nichts, und nur durch Zufall wird es in der Hauptverhandlung zur Sprache kommen, denn von selber sagen die Leute so etwas nicht, und danach zu fragen hat der Richter keinen Anlaß, denn die Zeugin macht ihre Angaben ganz ruhig und bestimmt.

Nach alledem ist der Baugrund, auf dem der Staatsanwalt seine Anklage aufbaut, der Akteninhalt, sehr unsicher. Das sollte man bedenken, wenn man sich in der Presse und im Landtag über die angeblich besonders häufigen Freisprechungen bei uns (16 bis 30 Prozent) beklagt und daraus den Schluß ziehen will, die Staatsanwaltschaft sei sich der Bedeutung der Anklageerhebung nicht genügend bewußt. Dies soll man aber auch bedenken, wenn Abweichungen von dem Akteninhalt bei den Vernehmungen in der Hauptverhandlung zutage treten. Leider aber besteht eine merkwürdige Neigung, diesen als ein ganz getreues Spiegelbild der Vorgänge anzusehen, und hieraus folgt ein weiterer Mangel unsers Verfahrens.

Immer und immer wieder hören wir nämlich, wie Angeklagten und Zeugen auch bei kleinen Abweichungen vorgehalten wird: „Sie haben doch laut Protokoll vom so und so vielten gesagt —“ Und dieser Vorhalt geschieht mit einem Ton der Entrüstung, und aus der angeblichen Verschiedenheit der Aussagen werden Folgerungen gezogen, die dem ein Rätsel sind, der das bei Aussage und Vernehmung mitspielende psychologische Moment kennt und weiß, mit welcher Hast und wie mangelhaftem Verständnis oft die Protokolle zustande gebracht werden.

Zusammenfassend, leidet also unser Ermittlungsverfahren daran, daß es zu zeitraubend ist und eine unverhältnismäßig große Arbeitsmenge verlangt. Hierbei mag zugegeben werden, daß diese Mängel dadurch häufig etwas verringert werden, daß sich die Polizeibehörden nicht allzu streng an die Vorschriften des Paragraphen 161 der Strafprozeßordnung halten, sondern die Sachen

erst nach Abschluß aller ihnen nötig erscheinenden Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abgeben. Immerhin schiebt sich auch hier die Staatsanwaltschaft als eine neue zeitraubende Instanz zwischen die eigentliche Ermittlungsbehörde und das erkennende Gericht. Für alle Fälle aber bleibt der weitere Mangel unsers Verfahrens, daß der Staatsanwalt seine Entscheidungen zu treffen hat allein auf Grund des Akteninhalts, der kein völlig richtiges Bild der Vorgänge geben kann, daß der Staatsanwalt des persönlichen Eindrucks der in Betracht kommenden Personen entbehrt, und daß er die Verhältnisse, auf deren Boden die Straftaten erwachsen sind, zu wenig kennt.

Es fragt sich, wie hier zu helfen ist. Dabei wird man davon ausgehen müssen, daß das Hauptübel unsers Ermittlungsverfahrens, wie wir gesehen haben, in der Mitwirkung so vieler verschiedener Behörden und Beamten liegt (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Gendarmerie, Polizei, und unter Umständen noch der Untersuchungsrichter). Rein theoretisch betrachtet wäre also dem Übel leicht dadurch abzuweichen, daß man an Stelle der verschiedenen Behörden eine einheitlich geordnete Behörde setzte, die die Aufgabe hätte, die gesamten Ermittlungen bis zur Einstellung oder Abgabe der Sachen an das Gericht selber vorzunehmen. Die Schwierigkeit liegt aber darin, wie eine solche Behörde zu organisieren, und wem sie unterzuordnen wäre. Schon nach unsrer jetzigen Strafprozeßordnung (Paragraph 159) hat der Staatsanwalt das Recht, alle Ermittlungen mit Ausnahme ganz bestimmter dem Gericht vorbehalten Handlungen selber vorzunehmen. Er ist dazu aber in den meisten Fällen so gut wie ganz außerstande, da er, am Ort des Landgerichts sitzend, zu spät von den Vorkommnissen erfährt, da er nicht das nötige Personal von Unterbeamten und mittlern Beamten zur Verfügung hat, da er nicht die nötige eigentlich kriminalistische Schulung hat, und da ihm vor allem die nahe Fühlung mit dem Publikum fehlt, ohne die erfolgreiche Ermittlungen einfach nicht gemacht werden können. Darum ist dann auch, wenigstens in den Städten, die Polizei die eigentliche Trägerin des Ermittlungsverfahrens geworden, wozu sie mit ihrem großen Beamtenpersonal und ihrer immerwährenden Berührung mit dem Publikum besonders geeignet erscheint. Hieraus ergibt sich, daß man entweder die Staatsanwaltschaft anders organisieren, oder daß man unter Beseitigung der Staatsanwaltschaft der Polizei das Recht der Anklageerhebung erteilen muß. Dieser letzte Ausweg unterliegt aber dem Bedenken, daß die Macht der Polizei bei uns schon überaus groß ist. Diese durch die wichtige Befugnis der Anklageerhebung noch zu steigern, wird also nirgends Neigung bestehen. Außer in den großen Städten, wo ihre Kriminalabteilungen nicht allzu schwer entsprechend umgestaltet werden könnten, fehlt es aber auch an einer Polizeibehörde, der das Amt der Anklageerhebung übertragen werden könnte, denn daß die Amtsvorsteher und die Polizeibehörden der kleinen Städte hierzu nicht in der Lage sind, bedarf keiner Erörterung.

So bleibt nur der andre Ausweg, die Umgestaltung der Staatsanwaltschaft. Dies würde für die großen Städte gleichbedeutend sein mit einer Abtrennung der Kriminalpolizei von der übrigen Polizei und ihrer Unterordnung unter die Staatsanwaltschaft (für die man die Bezeichnung Sicherheitsbehörde

vorgeschlagen hat). Im übrigen würde man die Staatsanwälte in den Bezirken verteilen müssen, sodaß jeder einen oder mehrere Amtsgerichtsbezirke unter sich hätte, in denen er alle Strafsachen von Anfang an und möglichst an Ort und Stelle bis zur Abgabe an das Gericht bearbeiten müßte. Zur Hilfe würden ihm einige im Bezirk verteilte Kriminalbeamte beizugeben sein.

Die Bedenken, die einer solchen Umgestaltung der Staatsanwaltschaft entgegenstehn, sind zunächst finanzieller Natur. Die große Zahl der Amtsvorsteher besorgt die Kriminalpolizei ohne Unkosten für den Staat. Die städtischen Polizeibehörden arbeiten auf Stadtkosten. Demgegenüber würde bei der vorgeschlagenen Neuorganisation der Fiskus die gesamte Kriminalpolizei durch besoldete Beamte auszuüben haben. Auch würde eine gewisse Vermehrung der im Kriminaldienst beschäftigten Polizeibeamten nötig sein, da die Hilfe, die jetzt von den andern Polizeibeamten nebenher der Kriminalpolizei geleistet wird, später nicht in demselben Maße mehr zu haben sein würde.

Andererseits muß aber bedacht werden, daß die Amtsvorsteher schon jetzt so mit Geschäften überbürdet sind, daß man über kurz oder lang an ihre Entlastung wird herantreten müssen. Die Städte könnte man zur Tragung der Kosten in ähnlicher Weise heranziehn wie jetzt, wo die Städte mit königlicher Polizei zu deren Kosten beizutragen haben (Gesetz vom 20. April 1892). Die Vermehrung der Kriminalbeamten würde endlich dadurch — wenigstens zum Teil — ausgeglichen, daß die Untersuchungsrichter und die Ermittlungsrichter der Amtsgerichte wegfallen würden.

Es bleibt die Frage, wem die neugeordnete Behörde unterzuordnen wäre, dem Justizminister oder dem Minister des Innern. Da sie eine politische Behörde sein und auch in Zukunft häufig auf die Hilfe und die Mitwirkung der Polizei (Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei) angewiesen sein würde, so spricht dies dafür, sie unter denselben Chef, den Minister des Innern, zu stellen. (In Österreich beabsichtigt man dies zu tun.) Andererseits kann nicht verkannt werden, daß das Abrücken von dem eigentlichen Kreis der Verwaltung, wenn nicht größere Sicherheit, so doch den Anschein einer solchen dafür gewährt, daß die Justiz nicht zu politischen Zwecken gemißbraucht werden soll. Wenn man also die Anklagebehörde von dem Justizministerium loslösen wollte, so würde man durch Erweiterung der Befugnisse des Verteidigers im Vorverfahren und durch Ausdehnung der Rechte des Verletzten, die Anklage zu erzwingen, darauf hinzuwirken haben, daß das Vertrauen des Publikums in die neue Behörde nicht erschüttert würde. Alles in allem scheinen die Schwierigkeiten, die der vorgeschlagenen Neuregelung der Strafverfolgung im Wege stehn, nicht unüberwindbar zu sein. Der Nutzen aber liegt auf der Hand.

Bei unserm Falle würde sich der Staatsanwalt alsbald nach Empfang der Nachricht, und bevor sich die Beteiligten in alle Winde zerstreuen konnten, an Ort und Stelle zu begeben und sie hier, während sie noch unter dem frischen Eindruck des Erlebten stünden, auch sich noch nicht über die zu machenden Aussagen im einzelnen verständigen konnten, zu vernehmen haben. Von Petersen würde er sich die Medizinflasche vorzeigen lassen oder durch Nachfragen in der Apotheke alsbald die Richtigkeit seiner Angaben feststellen

können. Mit den Gemeindeältesten würde er über den Leumund und die Glaubwürdigkeit der Leute sprechen, kurz nach jeder Richtung würde er den Fall persönlich aufzuklären haben. Jetzt, und wirklich jetzt erst, wäre er in der Lage, sich ein einigermaßen klares Bild des Vorgangs zu machen und zu beurteilen, wer in die Rolle des Angeklagten und des Zeugen zu versetzen sei. Und so erst, mit der vollen Kenntnis des Geschehenen und der mitwirkenden Personen, wäre er in der Lage, dem Gericht sachgemäß den Stoff zur Urteils-fällung zu unterbreiten. Es wäre hiermit die größte Schnelligkeit der Straf-verfolgung gewährleistet, mit der eine große Arbeitersparnis Hand in Hand gehen würde. Der Umstand, daß alle Ermittlungen alsbald und von geschulten Beamten vorgenommen würden, würde endlich die Gewähr ihrer Gründlichkeit, und soweit dies möglich wäre, der Richtigkeit ihres Ergebnisses verbürgen.

Wüßte die bevorstehende Umgestaltung des Strafprozesses uns die vor-geschlagene Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens bringen. f. Elvers



## Schulhaß und Heerescheu

Von Ludwig Kemmer in München

(Schluß)



ünzig Jahre bevor der Verfasser von „Sena oder Sedan?“ als Einjährig-Freiwilliger eines sächsischen Feldartillerieregiments die Erfahrungen machte, die ihm die Scheu vor dem Heere einge-flößt haben, hat ein anderer deutscher Dichter in einem preußischen Infanterieregiment seiner Wehrpflicht genügt. Er hatte sich um ein akademisches Lehramt beworben und dadurch ohne jede böse Absicht die rechte Zeit, seiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger zu genügen, ver-säumt. Er wurde als „säumiger Cantonist“ behandelt und vor der Ersatz-kommission, unter dem Maßapparat, als Gemeiner für den dreijährigen Dienst vereidigt. Als er den Termin zum Eintritt infolge einer Erkrankung nicht einhalten konnte, ordnete die Ersatzkommission, obwohl ein amtsärztliches Zeugnis seine Erkrankung bestätigte, an, daß er per Schub zu seinem Regimente ge-schafft werden solle. Krank rückte er in Breslau ein, wurde vom Regimentsarzt behandelt, bis er dienstfähig wurde, und dann im Schmuck der inzwischen vom König wieder bewilligten schwarz-weißen Schnur gedreht. Er „gewann reichlich Gelegenheit, das Kleinleben der Kaserne kennen zu lernen, chargierte und sprang im Bajonettfechten jedem Feinde verderblich umher, und merkte, daß diese Turn-übung für ihn von dauerndem Nutzen sein könne.“ Er hatte wohl einen Oberst von Falkenheim, aber keinen Hauptmann von Wegstetten oder Güntz gefunden. Sein Hauptmann, „ein alter Knabe, der seit dem Jahre 1813 ohne gute Aus-sichten für sich in Dienst stand, und als Bärbeiß übel beleumundet war,“ ließ ihn, als er sich beim Exerzieren „in dem dünnen Anzug, wie er damals war, und wie ihn der Hauptmann befahl,“ erkältet hatte, als Simulanten aus seiner